

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Vom 9. Oktober 2007 (Stand 1. Januar 2008)

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) und die Verordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA),

verordnet:

Art. 1 *Zweck*

¹ Die Vollzugsverordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Art. 2 *Kontrollorgan*

¹ Die Abteilung Arbeit (Abteilung) wird als Kontrollorgan im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 BGSA eingesetzt.

Art. 3 *Aufgaben*

¹ Die Abteilung erfüllt die ihr vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben. Für die Erfüllung der Aufgaben kann sie externe Fachleute beiziehen.

Art. 4 *Delegation von Kontrolltätigkeiten*

¹ Die Abteilung kann die vom Bundesrecht zugewiesenen Kontrollaufgaben an Dritte übertragen.

² In einer Leistungsvereinbarung ist der Delegationsumfang, die Dichte der Kontrolltätigkeit in Bezug auf das BGSA und die Entschädigung zu bezeichnen.

³ Ein paritätisches Organ, an das Kontrolltätigkeiten delegiert werden, kann lediglich Betriebe kontrollieren, die dem betreffenden Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.

⁴ Personen, die in einem kantonalen Kontrollorgan oder für ein solches Organ oder als Fachleute tätig sind, dürfen auf keinen Fall in einem direkten wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis zu den kontrollierten Personen stehen.

Art. 5 *Sanktionen*

¹ Die Abteilung verfügt Sanktionen gemäss Artikel 13 Absatz 1 BGSA.

² Sie stellt dem seco eine Kopie des Entscheides zu, nachdem dieser in Rechtskraft erwachsen ist.

VIII C/23/1

Art. 6 *Mitteilungspflicht*

¹ Die mit Kontrollaufgaben nach Artikel 6 BGSA betrauten Organe melden der Abteilung die Höhe der entstandenen Kontrollkosten wie auch die erhobenen Gebühren für aufgedeckte Verstöße.

² Verwaltungs- und Gerichtsbehörden melden der Abteilung die Höhe der im Rahmen von Artikel 10 Absatz 1 BGSA rechtskräftig verfügten Bussen und erhobenen Gebühren.

Art. 7 *Beschwerdeverfahren*

¹ Gegen Verfügungen der Abteilung kann innert zehn Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres Beschwerde erhoben werden.

Art. 8 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.